

1. Der Verein führt den Namen
Gewerbeverein Wallau e.V.
mit Sitz 65179 Hofheim-Wallau
2. Der Zweck des Gewerbevereins ist die Wahrung und Förderung der gemeinsamen Interessen von Industrie, Handel, Handwerk und der freien Berufe gegenüber Behörden, Verbänden und anderen Interessengruppen sowie die Förderung allgemeiner im öffentlichen Interesse liegender Aufgaben. Der Verein übt keine erlaubnispflichtigen Tätigkeiten aus.
3. Mitglied des Gewerbevereins kann werden: jede der unter Punkt 2 genannten Gruppen, soweit sie in Wallau gewerblich gemeldet sind.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eintritt. Sie wird gegenüber dem Vorstand des Gewerbevereins erklärt.
Sie erlischt
 - a) durch Austritt. Dieser ist jedoch nur zum 31. Dezember eines Geschäftsjahres schriftlich oder durch Rücknahme der Bankeinzugsermächtigung möglich. Der Austritt ist dem Vorstand des Vereins schriftlich zu erklären.
 - b) mit sofortiger Wirkung bei Gewerbeabmeldung. Der Vorstand des Gewerbevereins ist zu informieren.
 - c) durch Ausschluss, über den der Vorstand unter Ausschluss des Rechtsweges entscheidet. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied den Interessen des Gewerbevereins zuwider handelt. Über einen Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
5. Die Organe des Gewerbevereins sind:
 - a) Der Vorstand, bestehend aus
einem Vorsitzenden
einem Stellvertreter
dem Kassierer
dem Schriftführer
und bis zu drei Beisitzer/innen.
 - b) Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)
6. Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung auf 4 Jahre gewählt. Die Wahl kann in öffentlicher Abstimmung erfolgen. Auf Antrag von mindestens einem Mitglied muss eine geheime Abstimmung durchgeführt werden.
Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind zwei Vorstandsmitglieder, wobei jeweils der/die Vorsitzende oder sein/ihr Stellvertreter einerseits sowie ein weiteres Vorstandsmitglied zeichnungsberechtigt sind.
7. Der/die Vorsitzende oder sein/ihr Stellvertreter leitet die Sitzungen des Vorstandes, die Mitgliederversammlung und sonstige Veranstaltungen.
8. Der/die Kassierer/in verwaltet die Beiträge der Mitglieder und das Vermögen. Er/sie legt der Jahreshauptversammlung jedes Jahr einen Rechenschaftsbericht vor. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
9. Die Beiträge werden in einer Beitragsordnung festgelegt.
Die Beiträge werden im Bankeinzugsverfahren abgerufen.

10. Der Gewerbeverein hält in jedem Jahr eine Jahreshauptversammlung ab, deren Ort und Zeit vom Vorstand bestimmt wird. In dringenden Fällen kann der/die Vorsitzende eine außerordentliche Jahreshauptversammlung einberufen. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder muss die Einberufung einer außerordentlichen Jahreshauptversammlung binnen 4 Wochen erfolgen. Die Jahreshauptversammlung wählt zwei Kassenprüfer.
11. Sämtliche Mitglieder des Gewerbevereins sind zur Teilnahme an der Jahreshauptversammlung berechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
12. Die Jahreshauptversammlung hat – außer den bereits erwähnten – die folgenden Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Berichts des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes.Anträge der Mitglieder müssen vom Vorstand der Jahreshauptversammlung zur Beschlussfassung zugeleitet werden.
13. Die Einladung zur Jahreshauptversammlung hat 2 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen. Anträge aus dem Kreis der Mitglieder sind dem Vorstand mindestens 8 Tage vor der Jahreshauptversammlung schriftlich einzureichen und spätestens 5 Tage vor der Versammlung den Mitgliedern zuzuleiten.
14. Die Jahreshauptversammlung beschließt über die Anträge mit einfacher Mehrheit aller anwesenden Mitglieder.
Tritt bei einer Abstimmung Stimmgleichheit ein, so gilt der Antrag als abgelehnt.
15. Über den Verlauf der Jahreshauptversammlung, der Mitgliederversammlungen, der Vorstandssitzungen und anderer Zusammenkünfte wird eine Niederschrift aufgenommen, die von dem/der Vorsitzenden oder seinem/ihrer Stellvertreter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen sind.
16. Änderungen der Satzung bedürfen eines Beschlusses der Jahreshauptversammlung, der mit zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zu erfolgen hat.
17. Die Jahreshauptversammlung, die die Auflösung des Gewerbevereins beschließen soll, ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und drei Viertel der Auflösung zustimmen.
Die Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen eine neue Jahreshauptversammlung durchgeführt werden, in der drei Viertel der anwesenden Mitglieder über die Auflösung entscheiden.
18. Das bei der Vereinsauflösung vorhandene Vermögen fällt einer karitativen Einrichtung des Ortseils Wallau zu. Die Entscheidung, welche Organisation das Geld erhält, bestimmt innerhalb von vier Wochen nach Auflösung des Vereins der Ortsbeirat Wallau.

